

Sulzer Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Definitionen

„Vertrag“ bezeichnet in der nachstehenden Rangfolge: (i) die Auftragsbestätigung des Lieferanten, (ii) das Angebot des Lieferanten, (iii) diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, (iv) im Angebot des Lieferanten genannte Dokumente, (v) die Bestellung des Käufers (mit Ausnahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers), sofern diese vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurde.

„Bestellung“ bezeichnet die vom Lieferanten bestätigte Bestellung des Käufers.

„Lieferung“ bezeichnet die vereinbarten Waren und/oder Dienstleistungen, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags geliefert bzw. erbracht werden sollen.

„Käufer“ und „Lieferant“ bezeichnen die Vertragsparteien.

2. Allgemeines

Der Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und ersetzt sämtliche vorherige Absprachen oder Erklärungen. Die Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie in der Bestellung aufgeführt sind.

Der Vertrag wird mit der Annahme durch den Lieferanten verbindlich.

3. Lieferung, Gefahrenübergang und Eigentum

3.1 Der Lieferant wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Wird ein verbindlicher Liefertermin aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen um mehr als 14 Tage überschritten, ist der Käufer berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in der im Angebot des Lieferanten oder in der vom Käufer ausgestellten und vom Lieferanten angenommenen Bestellung genannten Höhe geltend zu machen, sofern das Angebot keine Regelung zu pauschalierten Schadensersatz enthält. Der pauschalierte Schadensersatz stellt das ausschließliche Rechtsmittel bei Lieferverzug dar und gilt nur für den verspäteten Lieferumfang.

3.2 Der Käufer verpflichtet sich, dem Lieferanten Kosten, die durch einen Verzug entstehen und nicht vom Lieferanten zu verantworten sind, zu erstatten.

3.3 Lieferung und Gefahrübergang erfolgen gemäß den in der Bestellung genannten Incoterms (ICC 2020). Sind keine angegeben, gilt FCA Werk des Lieferanten.

3.4 Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Käufer über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Der Vertragspreis ist zuzüglich sämtlicher anfallender Zölle, Mehrwertsteuer, Quellensteuern und vergleichbarer Abgaben zu zahlen.

4.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gemäß dem Zahlungsplan im Angebot des Lieferanten zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen (6% p. a. oder den gesetzlichen Zinssatz, je nachdem, welcher höher ist), sowie die Aussetzung der Leistung und die Erstattung der mit der Aussetzung verbundenen Kosten einschließlich Rechtskosten zu verlangen. In diesem Fall gilt der Lieferant nicht als vertragsbrüchig; etwaige Liefertermine können nach eigenem Ermessen durch den Lieferanten angepasst werden. Bestehen offene Forderungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 10 (Kündigung) als vom Käufer beendet anzusehen.

4.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

5. Änderungen

Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in Form eines vereinbarten Änderungsauftrags erfolgen. Anpassungen von Lieferung, Preis oder Terminplan sind vor Umsetzung zu vereinbaren.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren den Vertragsbedingungen entsprechen und frei von Bearbeitungs- und Materialmängeln, sowie sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, frei von Konstruktionsfehlern sind.

6.2 Die Gewährleistung für gelieferte Waren endet entweder 12 Monate nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Teils der Lieferung oder spätestens 18 Monate nach Bereitstellung zur Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Dienstleistungen unterliegen einer Gewährleistung von 180 Tagen ab Abschluss der Leistung („Gewährleistungsfrist“). Diese Frist umfasst sowohl erkennbare als auch versteckte Mängel oder nicht vertragskonforme Lieferungen.

6.3 Wird während der Gewährleistungsfrist ein Mangel nachgewiesen, ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten schriftlich zu informieren. Der Lieferant nimmt innerhalb von sieben (7) Tagen oder, sofern erforderlich, innerhalb einer angemessen verlängerten Frist die Prüfung auf

Sulzer Allgemeine Verkaufsbedingungen

und beseitigt bestätigte Mängel nach eigenem Ermessen durch Reparatur, Modifikation, Ersatz oder erneute Leistung. Der Käufer hat die Lieferung an einem geeigneten Onshore-Standort in sicherem und ungefährlichem Zustand bereitzustellen. Der Lieferant trägt im Rahmen der Mängelbehebung ausschließlich seine eigenen Kosten und haftet nicht für Zugangskosten, Offshore-Transport, oder Kosten für Demontage, Entfernung, Dekontamination oder Wiederinstallation.

6.4 Für reparierte, ersetzte oder erneut erbrachte Teile gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Abschluss der Arbeiten oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 6.2, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Eine solche verlängerte Gewährleistungsfrist darf dabei einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist unter keinen Umständen überschreiten.

6.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die nicht vom Lieferanten verursacht wurden. Dazu zählen unter anderem falsche Nutzung, unsachgemäße Installation, nicht genehmigte Änderungen oder Reparaturen, bereits bestehende Mängel an der Ausrüstung des Käufers, spezielle Konstruktionsvorgaben des Käufers, üblicher Verschleiß sowie Erosion oder Korrosion. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Lagerung, ungeeignete Betriebsmittel oder Fundamente sowie durch Betriebsbedingungen, die über die vereinbarten Spezifikationen hinausgehen. Gewährleistungsansprüche ruhen für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Käufers und erlöschen, wenn der Käufer im Falle eines Mangels nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung ergreift und den Lieferanten gemäß den vertraglichen Bestimmungen informiert.

6.6. Die Behebung etwaiger Nichtkonformitäten oder Mängel gemäß dieser Ziffer 6 stellt die endgültige und vollständige Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung dar, ungeachtet des zugrunde liegenden Haftungsgrundes, sei es aus Vertrag, Fahrlässigkeit oder sonstigen rechtlichen Gründen.

Sämtliche weiteren Gewährleistungen, Garantien, Bedingungen oder Zusicherungen – unabhängig davon, ob sie ausdrücklich, gesetzlich oder stillschweigend erfolgen – sind im gesetzlich zulässigen Höchstmaß ausgeschlossen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – egal aus welchem

Rechtsgrund – nur

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- c) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- d) bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.2 Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Insofern haftet der Lieferant insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, unerlaubte Handlung, sowie sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Geistiges Eigentum

Alle Schutz- und Urheberrechte, die dem Lieferanten gehören oder während der Vertragsdurchführung genutzt beziehungsweise entwickelt werden, verbleiben uneingeschränkt im Eigentum des Lieferanten. Sofern der Vertrag nicht gemäß Ziffer 9 oder 10 beendet wird, erhält der Käufer nach vollständiger Zahlung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung, Wartung und Reparatur der Lieferung. Dieses Recht beinhaltet auf keinen Fall das Recht zur Reproduktion des Lieferumfangs oder Erstellung hiervon abgeleiteter Werke. Dokumentationen zu Ingenieur- oder Planungsleistungen dürfen ausschließlich für die Beschaffung von Ausrüstung beim Lieferanten verwendet werden. Urheberrechtlich geschütztes Material einer Partei darf von der jeweils anderen

Sulzer Allgemeine Verkaufsbedingungen

Partei nur zu Archivierungszwecken kopiert werden oder zum Ersatz fehlerhafter Kopien.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

9.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, einer Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger, der Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Treuhänders sowie dem Antrag auf Gläubigerschutz nach einschlägigem Insolvenz- oder Sanierungsrecht. Zudem besteht ein Kündigungsrecht, wenn die andere Partei ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, soweit diese Regelung durch das jeweils anwendbare Recht zulässig ist.

9.2 Sofern kein ausschließliches Rechtsmittel vorgesehen ist, kann der Käufer den Vertrag wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Lieferanten kündigen, nachdem er dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt hat, worin die Vertragsverletzung besteht. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Lieferant entweder (i) keine sorgfältigen Abhilfemaßnahmen ergreift oder (ii) keinen Nachweis dafür liefert, dass keine Vertragsverletzung vorliegt. Bei einer Kündigung nach dieser Ziffer muss der Käufer alle bereits erhaltenen Lieferungen oder Teilleistungen bezahlen.

10. Kündigung

Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Dabei wird eine Kündigungsgebühr fällig, die entweder nach der im Vertrag enthaltenen Übersicht der Stornokosten oder, falls keine vorhanden ist, auf Basis des Vertragspreises abzüglich tatsächlich eingesparter Kosten des Lieferanten berechnet wird. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 25 % des Vertragspreises und dient als angemessen geschätzter Ausgleich für die dem Lieferanten durch die Kündigung entstehenden Kosten und Verluste.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Nicht unter die Vertraulichkeitspflicht fallen Informationen, die allgemein zugänglich sind, rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten wurden, von der empfangenden Partei selbstständig entwickelt wurden oder aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher Vorschrift offengelegt werden müssen.

12. Versicherung

Jede Partei ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, deren Umfang sowohl ihren vertraglichen Pflichten und Haftungsrisiken als auch den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

13. Einhaltung von Gesetzen und Exportkontrollvorschriften

Jede Partei ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Bestimmungen zur Korruptionsprävention, Steuerkonformität, den Umgang mit Konfliktmineralien, das Wettbewerbsrecht, den Datenschutz, Regelungen zur Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Exportkontrolle sowie arbeitsrechtliche Vorgaben.

Der Käufer darf die gelieferten Waren weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder weiterliefern und sie auch nicht für eine Nutzung dort bereitstellen. Außerdem verpflichtet sich der Käufer, nach besten Möglichkeiten sicherzustellen, dass auch seine gesamte Lieferkette an diese Verpflichtung gebunden ist und diese einhält.

Der Käufer implementiert und unterhält ein angemessenes Überwachungs- und Kontrollsystem, um potenzielle Verstöße gegen diese Verpflichtung frühzeitig zu identifizieren.

14. Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung, wenn diese durch Umstände verursacht werden, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen. Solange ein solches Ereignis andauert, ruhen die entsprechenden Vertragspflichten und vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Dauert das Ereignis länger als sechs (6) Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Käufer dem Lieferanten sämtliche bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Lieferungen und Leistungen zu vergüten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertrag gilt das Recht des Landes, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat. Streitigkeiten, die nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen einvernehmlich beigelegt werden, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Lieferanten.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche

Sulzer Allgemeine Verkaufsbedingungen

Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten oder zu übertragen; hiervon ausgenommen ist das Recht des Lieferanten auf Zahlung. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts aus diesem Vertrag stellt keinen Verzicht auf dieses oder andere Rechte dar. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung

ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der ursprünglichen Absicht der Parteien möglichst nahekommt.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und Verfahren hiervon unberührt und weiterhin wirksam.